



II-1595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4445-19/72

745/A.B.  
zu 746 /J.  
Präs. am 22. Sep. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Betrifft: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Sandmeier, Dr. Haider, Dr. Neuner und Gen. betreffend den Bundesvoranschlag 1973

zu Zahl 746/J-NR/1972

Die mir am 25.7.1972 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Sandmeier, Dr. Haider, Dr. Neuner und Genossen, Zahl 746/J-NR/1972, betreffend den Bundesvoranschlag 1973 beantworte ich wie folgt:

Zu 1. Die Bundesregierung hat in der 32. Sitzung des Ministerrates einen mündlichen Bericht des Bundesministers für Finanzen über die Grundlagen der Budgeterstellung zur Kenntnis genommen, in dem die voraussichtlichen Globaldaten für eine Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1973, enthalten waren (mündlicher Bericht an den Ministerrat, betreffend Budgetrahmen für das Finanzjahr 1973 und zusätzliche Richtlinien für die Verhandlungen über den Bundesvoranschlag-Entwurf 1973).

Dieser Bericht hat alle Ressorts, daher auch das Bundesministerium für Justiz betroffen.

Zu 2. bis 4. In den letzten Jahren wurden jeweils am Ende der Frühjahrssession des Nationalrates mehrfach parlamentarische Anfragen an Mitglieder der Bundesregierung über Anträge bzw. Anforderungen zum nächstfolgenden Bundesfinanzgesetz bzw. zum Dienstpostenplan gestellt.

Die meritorische Beantwortung solcher Anfragen ist sowohl in der XI. Gesetzgebungsperiode als auch in der XII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates abgelehnt worden. Dabei wurde übereinstimmend darauf verwiesen, daß es sich bei den Besprechungen über das Bundesfinanzgesetz im derzeitigen Stadium nicht um Anträge oder Anforderungen, sondern um einen rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes handelt. Weiters wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Problematik verwiesen, die sich aus den Bestimmungen des Art. 51 Abs. 1 B-VG ergibt. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, von dem Standpunkt, den bisher alle Mitglieder der Bundesregierung in dieser Frage eingenommen haben, abzuweichen.

Zu 5. Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates am 14. September 1972 den Antrag des Bundesministers für Finanzen, die zunächst verfügte 15%ige Budgetbindung in eine 7.5%ige Kürzung umzuwandeln, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 6. Die 7.5%ige Kürzung beträgt im Bereich des Justizressorts 1,291.125 Schilling.

21. September 1972

Der Bundesminister:

*Björck*